

sung ungewiß bleiben³². Die Priorität gegenüber Ad episcopos ist hierbei belanglos, da der Erzbischof ohnehin kurz nach der Abfassung dieser Schrift gestorben ist; auch die erwähnte Berührung mit De regis persona besagt wenig, weil sie sich nicht im Sinne einer relativen Chronologie auswerten läßt³³. Weiterhelfen kann dagegen eine bezeichnende Abwandlung des Fragment-Textes bei seiner Wiedergabe in Ad episcopos. An dieser Stelle richtet Hinkmar an König Karlmann die grundsätzliche Forderung, dafür zu sorgen, daß eine Bedrückung der *pauperes* durch überflüssige Befestigungsarbeiten (*aedificia superflua*) und durch Abgaben zur Abwehr der Feinde (*exactio hostilis*)³⁴ unterbleibt, „wenn Gott nach seinem Erbarmen den Frieden gewähren sollte“³⁵. Die konditionale Formulierung entspricht der Situation im Herbst 882, die angesichts der akuten Normannennot solche Maßnahmen für den Augenblick bitter notwendig machte³⁶. In der nun zutage tretenden Vorlage, dem Fragment über Priestertum und Königtum, war dagegen zum Schutz der *pauperes* davor gewarnt worden, solche Anordnungen zu treffen, „obwohl Gott nach seinem Erbarmen den Frieden gewährt“ (*quamvis deus pacem pro sua misericordia tribuat*, Z. 172 f.). Das deutet auf einen Zeitpunkt vor der zweiten, 877/79 einsetzenden großen Welle normannischer Einfälle hin, als bestimmte, in der ersten Notlage (bis 866) verhängte Maßnahmen – nach Hinkmars Ansicht überflüssigerweise – noch in Kraft waren³⁷. Man käme damit für die

³²) Unter den Hunderten von „Regesten“ verlorener Hinkmar-Schriften bei Flodoard (vgl. H. Schrörs, Hinkmar, Erzbischof von Reims [1884] S. 518–561) findet sich keine annähernd sichere Entsprechung, was in Anbetracht von deren Knappheit allerdings auch kein Argument gegen die Zuschreibung des Fragments an Hinkmar sein kann.

³³) De regis persona c. 10 (Migne, PL 125 Sp. 841 C–842 A) und unten Z. 99–114 weisen Auslassungen unterschiedlichen Umfangs auf und sind daher nicht unmittelbar voneinander ableitbar.

³⁴) Siehe unten Anm. 92, 93.

³⁵) Ad episcopos c. 14: *Providendum est, ne affligantur in aedificiis superfluis, in exactione hostili, si deus pacem pro sua misericordia tribuerit* (Migne, PL 125 Sp. 1016 A).

³⁶) Die Schrift Ad episcopos ist nach dem von Busaeus (wie Anm. 1) S. 195 wiedergegebenen Testimonium der verschollenen einzigen Handschrift bereits in Epernay geschrieben (oder vollendet), wohin der Erzbischof am 8. 11. 882 vor den Normannen geflüchtet war und wo er am 21. 12. 882 starb.

³⁷) Zur allg. Periodisierung der Normanneneinfälle vgl. W. Vogel, Die Normannen und das Fränkische Reich bis zur Gründung der Normandie (799–911) (1906). E. Joranson, The Danegeld in France (1923), unterscheidet zwischen 845 und 926 ein Dutzend Tributzahlungen an die Normannen und setzt von 866